

Die Daseinsvorsorge in Zeiten der Finanzkrise – Ein Auslaufmodell?

Diskussionsbeitrag Kreuzschitz

Aus europäischer Sicht wird die Daseinsvorsorge fast nur im Kontext des Wettbewerbsrechts diskutiert: Entweder als ein Problem der öffentlichen Dienstleistungsmonopole – die es ohnehin kaum noch gibt – oder als eine Beschränkung des Wettbewerbs durch staatliche Beihilfen, denn diese Dienstleistungen werden oft durch den Staat (aus europäischer Sicht sind auch die selbstverwalteten Kommunen „Staat“) finanziert.

In den letzten Jahren ist aber ein deutlicher Wandel erkennbar: Die europäischen Institutionen haben die Bedeutung der „sozialen Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse“ (das ist die unionsrechtliche Bezeichnung) bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung entdeckt. Ihr Potenzial bei der Integration der verschiedenen (sozialen) Randgruppen gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Der vorläufige Höhepunkt dieser Entwicklung ist Artikel 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem die Bedeutung der Daseinsvorsorge „bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts“ unterstrichen wird. Zugleich werden die Unionsorgane und die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, „dass die Grundsätze und Bedingungen ... für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können“.

Das große Problem in europäischen Kontext ist die große Zahl der Akteure, die nicht immer dieselben Ziele verfolgen. Ein weiteres Problem sind die sehr unterschiedlichen Auffassungen und Traditionen zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und die unterschiedlichen Vorstellungen innerhalb der Mitgliedstaaten.

Diese Probleme sollten nicht unterschätzt werden, denn Artikel 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt den Rat – also die Mitgliedstaaten – die Grundsätze und die Bedingungen durch europäische Verordnungen festzulegen.